

B E G R Ü N D U N G

=====

zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 14 "Dannbarg"

der Gemeinde Boostedt

für den Bereich: "Gelände neben der kath. Kirche"

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt hat in ihrer Sitzung am 17.12.1984 den Aufstellungsbeschluß zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 14 für den Bereich "Gelände neben der katholischen Kirche" beschlossen.

Es handelt sich hierbei um eine ca. 0,5 ha große Teilfläche südlich der Straße Dannbarg. Diese Teilfläche grenzt nach Westen hin an das Gelände der kath. Kirche an.

Inhalt dieser B-Plan-Änderung ist im wesentlichen die Umparzellierung der geplanten Baugrundstücke.

Das bisherige Planungsziel ließ sich trotz intensiver Bemühungen der Gemeinde nicht realisieren.

Die nun vorgesehene Umplanung orientiert sich an den inzwischen geänderten Planungsvorstellungen der Gemeinde unter Berücksichtigung der vorhandenen Eigentumsverhältnisse.

Die Zahl der geplanten Einzelhausgrundstücke hat sich dabei nicht verändert.

Durch die Verlegung einer mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche an die Westgrenze des Änderungsbereiches, werden zusätzlich zu der Erschließung des Grundstückes Nr. 39 die südlich angrenzenden Parzellen 61/7 und 61/8 mit erschlossen.

Im Gegensatz zu den Festsetzungen des Ursprungsplanes sind im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 14 für die Gestaltung der baulichen Anlagen keine Festsetzungen vorgesehen. Das Maß der baulichen Nutzung ist bei der GFZ geringfügig von 0,4 auf 0,35 geändert worden.

Zusätzlich wird durch eine textliche Festsetzung geregelt, daß nicht mehr als 2 Wohnungen pro Wohnungsgebäude zulässig sind.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Boostedt erfolgt u. a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geänd. durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976, BGBl. I S. 3281 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000) und dem abgedruckten Kartenausschnitt (Lageplan M 1 : 25000).

4. Verkehrsflächen

Die Erschließung erfolgt von der vorhandenen Straße Dannbarg aus. Außer der Verlegung der Grundstückszufahrten zu den hinteren Grundstücken ändert sich die Erschließung nicht.

5. Ver- und Entsorgung

Der Anschluß an die Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt über die in der Straße "Dannbarg" vorhandenen Leitungen an die zentrale Ver- und Entsorgungsanlagen der Gemeinde.

Die Gemeinde Boostedt befaßt sich z. Z. mit der zweiten, endgültigen Ausbaustufe des 1981 erweiterten Klärwerkes.

Die schadloose Beseitigung des Oberflächenwassers erfolgt durch Versickerung.

6. Landschaftsschutz

An der nördlichen Grenze des B-Plan-Änderungsbereiches befindet sich ein Knick, der im Bebauungsplan mit der Bindung für die Erhaltung festgesetzt ist.

Als Ausgleich für die im Bereich der Grundstückszufahrten wegfallenden Knickteile, werden Baumpflanzungen im Straßenbereich vorgenommen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Knickrodungsanträge geregelt.

7. Kosten

Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde Boostedt keine zusätzlichen Kosten.

Gemeinde Boostedt

Planverfasser
Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß



[Handwritten signature]

13.12.1985

Gebel

Dipl.-Ing.